



Stadt Hallstadt

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Stadtrates
am Mittwoch 01.02.2012**

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:15 Uhr
Ort: Mehrzweckraum der Hans-Schüller-Schule Hallstadt,
Königshofstr. 3

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Erster Bürgermeister Markus Zirkel,

2. Bürgermeister

2. Bürgermeister Ludwig Wolf,

Mitglieder des Stadtrates

Stadtrat Michael Beck,
Stadträtin Yasmin Birk,
Stadträtin Claudia Büttner,
Stadtrat Stephan Czepluch,
Stadträtin Irene Diller,
Stadtrat Wolfgang Göppner,
Stadtrat Günter Hofmann,
Stadtrat Udo Hofmann,
Stadtrat Heiko Nitsche,
Stadtrat Werner Pflaum,
Stadtrat Veit Popp,
Stadtrat Thomas Söder,
Stadtrat Edgar Stärk,
Stadträtin Anneliese Stöcklein,
Stadtrat Harald Werner,
Stadtrat Hans-Jürgen Wich,
Stadtrat Peter Wolf,

Schriftführer/in

Verw.-Fachang. Heidi Wolf,

Entschuldigt:

Mitglieder des Stadtrates

Stadträtin Ingeborg Eichelsdörfer,
Stadtrat Dr. Hans Parthemüller,

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Bauleitplanung
 - 1.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bau- und Gartenmarkt mit Baustoffhandel HELLWEG an der Michelinstraße" (8. Änderung des Bebauungsplanes Borstig III)
 - 1.1.1 Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB **BA/303/2012**
- 2 Bebauungsplan "Laubanger Nord II"
 - 2.1 Aufstellungsbeschluss "Bebauungsplan Laubanger Nord II" **BA/307/2012**
 - 2.2 Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes "Laubanger Nord II" **BA/308/2012**
- 3 Bebauungsplan "Östliche Biegenhofstraße II"
 - 3.1 Aufstellungsbeschluss "Bebauungsplan Östliche Biegenhofstraße II" **BA/311/2012**
 - 3.2 Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes "Östliche Biegenhofstraße II" **BA/312/2012**
- 4 Bebauungsplan "Westliche Biegenhofstraße II"
 - 4.1 Aufstellungsbeschluss "Bebauungsplan Westliche Biegenhofstraße II" **BA/309/2012**
 - 4.2 Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes "Westliche Biegenhofstraße II" **BA/310/2012**
- 5 Bebauungsplan "Heganger II"
 - 5.1 Aufstellungsbeschluss "Bebauungsplan Heganger II" **BA/313/2012**
 - 5.2 Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes "Heganger II" **BA/314/2012**
- 6 Bebauungsplan "Straßenäcker"
 - 6.1 Aufstellungsbeschluss "Bebauungsplan Straßenäcker" **BA/315/2012**
 - 6.2 Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes "Straßenäcker" **BA/316/2012**

- 7 Antrag auf Vorbescheid (52/2011) der Firma TTL-Nord HgmbH zum Neubau eines TTL-Marktes nach Abriss des alten Marktes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1860/5, 1861/4 der Gemarkung Hallstadt, Biegenhofstraße **BA/292/2011**
- 8 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hallstadt **Kä/040/2012**
- 9 Fußgängerbrücke „Kemmerner Weg über den Gründleinsbach“; Sperrung aus Sicherheitsgründen – weitere Vorgehensweise **BA/317/2012**
- 10 Mitteilungen
- 11 Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Markus Zirkel eröffnete um 17:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Mehrheit der Stadtratsmitglieder und somit die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Folgende Protokolle lagen während der Sitzung zur Einsichtnahme auf; Widersprüche wurden nicht erhoben:

Öffentliche Sitzung des Stadtrates Hallstadt am 14.12.2011
Nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Hallstadt am 14.12.2011
Nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Hallstadt am 18.01.2012

Es erfolgte sodann Eintritt in die

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Bauleitplanung

TOP 1.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bau- und Gartenmarkt mit Baustoffhandel HELLWEG an der Michelinstraße" (8. Änderung des Bebauungsplanes Borstig III)

TOP 1.1.1 Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bau- und Gartenmarkt mit Baustoffhandel HELLWEG an der Michelinstraße“ (8. Änderung des Bebauungsplanes Borstig III) samt Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 01.02.2012 als Satzung.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Werner ab 17:05 Uhr anwesend.
Stadtrat Beck ab 17:07 Uhr anwesend.
Stadtrat Hofmann G. ab 17:12 Uhr anwesend.
Stadträtin Stöcklein ab 17:12 Uhr anwesend.
Stadtrat Pflaum ab 17:16 Uhr anwesend.

TOP 2 – 6 Bauleitplanung Gewerbegebiet Hafen/Süd

Sachverhalt:

In der Verwaltungsstreitsache Michael Ziegler gegen Freistaat Bayern wegen Baurechts (Antrag auf Vorbescheid zur Nutzungsänderung von ca. 400 m² Werkzeughandel in Bekleidungsge-
schäft, Einbau einer Trennwand, Schaffung von 2 Schaufenstern und separater Eingangstür auf
dem Grundstück Fl.Nr. 1792/18 der Gemarkung Hallstadt, Laubanger 34 – BVz. 6/2010) stellte
das Verwaltungsgericht (VG) Bayreuth mit Urteil vom 24.11.2011 (B 2 K 10.459) fest, dass die
textliche Festsetzung des maßgeblichen Bebauungsplans „Laubanger Nord“, Ziffer IV. A. 1., die
unter anderem bestimmt, dass „gemäß § 1 Abs. 5 und 9 der BauNVO Einzelhandelsbetriebe mit
innenstadtrelevanten Sortimenten (gemäß „CIMA-Gutachten“ vom Dezember 2001, Kapitel
5.3.4) nicht zulässig“ sind, in dieser Form keine den Grundsätzen der Rechtsklarheit genügende
Festsetzung sei. Es hätte zumindest eines Hinweises in der amtlichen Bekanntmachung des
Bebauungsplans bedurft, dass nicht nur dieser zur Einsicht für jedermann bereit liege, sondern
auch das zugrunde liegende CIMA-Gutachten. Der Bebauungsplan sei damit laut dem VG Bay-
reuth insofern nicht rechtmäßig verkündet worden und daher zumindest teilunwirksam.

Da neben dem Bebauungsplan „Laubanger Nord“ auch die Bebauungspläne „Heganger“, „Öst-
liche Biegenhofstraße“ und „Westliche Biegenhofstraße“ in gleicher Form verkündet wurden,
gelten für diese die Feststellungen des VG Bayreuth analog.

Aus den vorgenannten Gründen könnten derzeit Einzelhandelsvorhaben mit innenstadtrelevanten
Sortimenten in den genannten Gebieten vor Gericht erstritten werden. Dies widerspricht
sowohl dem Stadtentwicklungskonzept (SEK) der Stadt Hallstadt, der Fortschreibung des inter-
kommunalen Entwicklungskonzeptes der Arbeitsgemeinschaft Bamberg, Bischberg, Hallstadt,
Hirschaid (ARGE) aus dem Jahr 2011 als auch dem gemeinsamen Rahmenplan der Städte
Bamberg und Hallstadt für das Gewerbegebiet Laubanger.

Im Rahmen der Mitgliedschaft in der ARGE ist die Stadt Hallstadt aufgefordert, ihre Bauleitpla-
nung an die Fortschreibung des Konzeptes der ARGE aus dem Jahr 2011 anzupassen.

Aus diesem Grund wird neben der Aufstellung der Bebauungspläne „Heganger II“, „Laubanger
Nord II“, „Östliche Biegenhofstraße II“, „Westliche Biegenhofstraße II“ empfohlen, auch den Be-
reich des bisherigen Bebauungsplanes „Dr.-Robert-Pfleger-Str.“ entsprechend anzupassen und
als neuen Bebauungsplan „Straßenäcker“ aufzustellen.

Für alle vorgenannten Gebiete wird der Erlass von Veränderungssperren empfohlen, um die
Planungen für die künftigen Planbereiche zu sichern.

TOP 2 Bebauungsplan "Laubanger Nord II"

TOP 2.1 Aufstellungsbeschluss "Bebauungsplan Laubanger Nord II"

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt beschließt die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans
„Laubanger Nord II“ gemäß § 30 Abs. 1 BauGB.

Der Geltungsbereich ist wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: durch die Flurstücke nördlich der geplanten Bahnlinie Hafenzufahrt (Bundesautobahn A 70, Fl.Nrn. 2117 und Teile von 1824/2 und 2118 der Gemarkung Hallstadt)
- Im Osten: durch die Fl.Nrn. 1620, 1622, 2087, 2088/2, 2091, 2092 und Teile der Fl.Nrn. 1549/3, 1701/4, 2088 der Gemarkung Hallstadt
- Im Süden: durch die Stadtgrenze von Bamberg
- Im Westen: durch die Fl.Nrn. 1625/8, 1730, 1731, 1733, 1770/7, 1770/10, 1786, 1792/10, 1792/11, 1792/12, 1794/3, 1819, 1821, 1855/6, 1865, 1865/2, 1865/9, 1865/10, 1865/19 und 2088 der Gemarkung Hallstadt)

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke mit einer Fläche von insgesamt ca. 25,4 ha:

1600/2, 1623, 1625, 1625/2, 1627, 1628, 1630/2, 1630/3, 1633/2, 1633/11, 1633/12, 1633/14, 1633/16, 1695, 1696, 1697/1, 1719, 1719/1, 1719/2, 1722, 1722/1, 1723, 1723/1, 1724, 1725, 1725/1, 1726, 1726/2, 1727, 1747/3, 1792, 1792/1, 1792/2, 1792/3, 1792/4, 1792/5, 1792/6, 1792/7, 1792/15, 1792/16, 1792/17, 1792/18, 1792/19, 1792/20, 1805, 1808, 1808/3, 1814, 1822/2, 1822/3, 1822/12, 1822/13, 1822/14, 1822/15, 1822/16, 1822/17, 1822/19, 1822/28, 1822/31, 1850, 1851, 1852, 1853, 2005, 2079/6, 2086, 2088/1, 2088/3, 2088/4, 2091/4, 2091/13, 2098 und 2121/1

und Teile der Fl.Nrn. 944/13, 944/80, 1549/3, 1607, 1625/3, 1641/1, 1654, 1654/2, 1656/3, 1824/2, 1835, 1865, 2088, 2093, 2094, 2095, 2096, 2118, 2121, 2122, 2122/2 und 2123 der Gemarkung Hallstadt.

Es ist beabsichtigt, das Baugebiet als Sonderbaufläche, gewerbliche Baufläche, Bahnanlage und Verkehrsfläche festzusetzen.

Im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens werden die Öffentlichkeit und die Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 BauGB beteiligt.

Der Aufstellungsbeschluss wird ortsüblich bekannt gemacht.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 7

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Beck, Czepluch, Göppner, Hofmann G., Söder, Stärk und Wolf P.

TOP 2.2 Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes "Laubanger Nord II"

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt beschließt folgende Satzung:

**Satzung der Stadt Hallstadt
über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Laubanger Nord II“**

Auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Hallstadt folgende Satzung:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am beschlossen, für das Gebiet „Laubanger Nord II“ einen Bebauungsplan aufzustellen.
Zur Sicherung der Planung wird gemäß Art. 23 GO und §§ 14 und 16 BauGB für das Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Plangebiet des Bebauungsplans „Laubanger Nord II“ mit folgenden Flurstücken der Gemarkung Hallstadt:

1600/2, 1623, 1625, 1625/2, 1627, 1628, 1630/2, 1630/3, 1633/2, 1633/11, 1633/12, 1633/14, 1633/16, 1695, 1696, 1697/1, 1719, 1719/1, 1719/2, 1722, 1722/1, 1723, 1723/1, 1724, 1725, 1725/1, 1726, 1726/2, 1727, 1747/3, 1792, 1792/1, 1792/2, 1792/3, 1792/4, 1792/5, 1792/6, 1792/7, 1792/15, 1792/16, 1792/17, 1792/18, 1792/19, 1792/20, 1805, 1808, 1808/3, 1814, 1822/2, 1822/3, 1822/12, 1822/13, 1822/14, 1822/15, 1822/16, 1822/17, 1822/19, 1822/28, 1822/31, 1850, 1851, 1852, 1853, 2005, 2079/6, 2086, 2088/1, 2088/3, 2088/4, 2091/4, 2091/13, 2098 und 2121/1

und Teile der Fl.Nrn. 944/13, 944/80, 1549/3, 1607, 1625/3, 1641/1, 1654, 1654/2, 1656/3, 1824/2, 1835, 1865, 2088, 2093, 2094, 2095, 2096, 2118, 2121, 2122, 2122/2 und 2123

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

I. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben
- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten (auch wenn sie keine Vorhaben im Sinne von Buchstabe a sind).

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

II. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

III. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Hallstadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Hinweise

Es wird auf die Vorschriften über die Entschädigung bei Veränderungssperre in § 18 BauGB hingewiesen.

Demnach ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus dauert.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Auf die Regelungen zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs in § 18 Abs. 3 BauGB wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

§ 5

Inkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Stadt Hallstadt kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt Hallstadt die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit das Bebauungsplanverfahren für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 7

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Beck, Czepluch, Göppner, Hofmann G., Söder, Stärk und Wolf P.

TOP 3 Bebauungsplan "Östliche Biegenhofstraße II"

TOP 3.1 Aufstellungsbeschluss "Bebauungsplan Östliche Biegenhofstraße II"

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt beschließt die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans „Östliche Biegenhofstraße II“ gemäß § 30 Abs. 1 BauGB.

Der Geltungsbereich ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden und Osten: durch die geplante Bahnlinie Hafenzufahrt (Teile der Fl.Nrn.
944/13, 944/80, 1600/2, 1607, 1625/3, 1654/2, 1656/3, 2093, 2094, 2121, 2122
und 2123 der Gemarkung Hallstadt)

Im Süden: durch die Emil-Kemmer-Straße (Fl.Nr. 1549/3) und Teile der Fl.Nrn. 1615/1 und 1648/1 der Gemarkung Hallstadt

Im Westen: durch die Fl.Nrn. 1620, 2091, 2125/2 und Teile der Fl.Nrn. 2087, 2088 und 2094 der Gemarkung Hallstadt

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke mit einer Fläche von insgesamt ca. 3,2 ha:

1600/3, 1600/4, 1600/5, 1610, 1611, 1611/1, 1612, 1613/2, 1613/3, 1625/9, 1648, 1653, 1653/1, 1653/2, 1654, 1654/3, 1654/4, 1822/4, 1822/32, 2123 und 2125

und Teile der Fl.Nrn. 944/13, 944/80, 1600/2, 1607, 1615/1, 1625/3, 1648/1, 1654/2, 1656/3, 2088, 2093, 2121, 2122 und 2122/2 der Gemarkung Hallstadt.

Es ist beabsichtigt, das Baugebiet als Sonderbaufläche, gewerbliche Baufläche, und Verkehrsfläche festzusetzen.

Im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens werden die Öffentlichkeit und die Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 BauGB beteiligt.

Der Aufstellungsbeschluss wird ortsüblich bekannt gemacht.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 7

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Beck, Czepluch, Göppner, Hofmann G., Söder, Stärk und Wolf P.

TOP 3.2 Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes "Östliche Biegenhofstraße II"

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt beschließt folgende Satzung:

**Satzung der Stadt Hallstadt
über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Östliche Biegenhofstraße II“**

Auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Hallstadt folgende Satzung:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am beschlossen, für das Gebiet „Östliche Biegenhofstraße II“ einen Bebauungsplan aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung wird gemäß Art. 23 GO und §§ 14 und 16 BauGB für das Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Plangebiet des Bebauungsplans „Östliche Biegenhofstraße II“ mit folgenden Flurstücken der Gemarkung Hallstadt:

1600/3, 1600/4, 1600/5, 1610, 1611, 1611/1, 1612, 1613/2, 1613/3, 1625/9, 1648, 1653, 1653/1, 1653/2, 1654, 1654/3, 1654/4, 1822/4, 1822/32, 2123 und 2125

und Teile der Fl.Nrn. 944/13, 944/80, 1600/2, 1607, 1615/1, 1625/3, 1648/1, 1654/2, 1656/3, 2088, 2093, 2121, 2122 und 2122/2.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

I. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben
- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten (auch wenn sie keine Vorhaben im Sinne von Buchstabe a sind).

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

II. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

III. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Hallstadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Hinweise

Es wird auf die Vorschriften über die Entschädigung bei Veränderungssperre in § 18 BauGB hingewiesen.

Demnach ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus dauert.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Auf die Regelungen zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs in § 18 Abs. 3 BauGB wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

§ 5

Inkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Stadt Hallstadt kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt Hallstadt die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit das Bebauungsplanverfahren für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 7

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Beck, Czepluch, Göppner, Hofmann G., Söder, Stärk und Wolf P.

TOP 4 Bebauungsplan "Westliche Biegenhofstraße II"

TOP 4.1 Aufstellungsbeschluss "Bebauungsplan Westliche Biegenhofstraße II"

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt beschließt die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans „Westliche Biegenhofstraße II“ gemäß § 30 Abs. 1 BauGB.

Der Geltungsbereich ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden: durch die geplante Bahnlinie Hafenzufahrt (Teile der Fl.Nrn. 1822/28, 2079/6, 2091/4 der Gemarkung Hallstadt)

Im Osten: durch die Biegenhofstraße (Fl.Nrn. 1855/6, 2088 der Gemarkung Hallstadt)

Im Süden: durch die Emil-Kemmer-Straße (Fl.Nr. 1865 der Gemarkung Hallstadt)

Im Westen: durch die geplante Bahnlinie Hafenzufahrt (Teile der Fl.Nrn. 1747/3, 1822/2, 1835, 1852, 1853, 2005, 2079/6, 2091/13 der Gemarkung Hallstadt)

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke mit einer Fläche von insgesamt ca. 9,2 ha:

1819, 1820, 1821, 1821/1, 1822/25, 1822/41, 1855/3, 1855/4, 1855/5, 1855/6, 1855/7, 1855/8, 1855/9, 1855/10, 1855/11, 1855/12, 1856/1, 1860/4, 1860/5, 1860/6, 1860/7, 1860/8, 1860/9, 1861/4, 1865, 1865/7, 1865/8, 1865/9, 1865/11, 1865/17, 1865/19, 1865/20, 1865/21, 2088 und 2091/11 der Gemarkung Hallstadt.

Es ist beabsichtigt, das Baugebiet als Sonderbaufläche, gewerbliche Baufläche und Verkehrsfläche festzusetzen.

Im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens werden die Öffentlichkeit und die Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 BauGB beteiligt.

Der Aufstellungsbeschluss wird ortsüblich bekannt gemacht.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 7

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Beck, Czepluch, Göppner, Hofmann G., Söder, Stärk und Wolf P.

TOP 4.2 Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes "Westliche Biegenhofstraße II"

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt beschließt folgende Satzung:

**Satzung der Stadt Hallstadt
über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Westliche Biegenhofstraße II“**

Auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Hallstadt folgende Satzung:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am beschlossen, für das Gebiet „Westliche Biegenhofstraße II“ einen Bebauungsplan aufzustellen.
Zur Sicherung der Planung wird gemäß Art. 23 GO und §§ 14 und 16 BauGB für das Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Plangebiet des Bebauungsplans „Westliche Biegenhofstraße II“ mit folgenden Flurstücken der Gemarkung Hallstadt:

1819, 1820, 1821, 1821/1, 1822/25, 1822/41, 1855/3, 1855/4, 1855/5, 1855/6, 1855/7, 1855/8, 1855/9, 1855/10, 1855/11, 1855/12, 1856/1, 1860/4, 1860/5, 1860/6, 1860/7, 1860/8, 1860/9, 1861/4, 1865, 1865/7, 1865/8, 1865/9, 1865/11, 1865/17, 1865/19, 1865/20, 1865/21, 2088 und 2091/11.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

I. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben
- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten (auch wenn sie keine Vorhaben im Sinne von Buchstabe a sind).

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

II. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

III. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Hallstadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Hinweise

Es wird auf die Vorschriften über die Entschädigung bei Veränderungssperre in § 18 BauGB hingewiesen.

Demnach ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus dauert.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Auf die Regelungen zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs in § 18 Abs. 3 BauGB wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

§ 5

Inkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Stadt Hallstadt kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt Hallstadt die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit das Bebauungsplanverfahren für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 7

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Beck, Czepluch, Göppner, Hofmann G., Söder, Stärk und Wolf P.

TOP 5 Bebauungsplan "Heganger II"

TOP 5.1 Aufstellungsbeschluss "Bebauungsplan Heganger II"

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt beschließt die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans „Heganger II“ gemäß § 30 Abs. 1 BauGB.

Der Geltungsbereich ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden: durch die Emil-Kemmer-Straße (Fl.Nr. 1865 der Gemarkung Hallstadt)
Im Osten: durch die Straße Laubanger (Fl.Nr. 1805 der Gemarkung Hallstadt)
Im Süden: durch die Stadtgrenze von Bamberg
Im Westen: durch die Stadtgrenze von Bamberg und die Emil-Kemmer-Straße (Fl.Nr. 1865 der Gemarkung Hallstadt)

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke mit einer Fläche von insgesamt ca. 10,8 ha:

1625/8, 1730, 1731, 1733, 1735, 1736, 1737, 1738, 1747/2, 1754, 1770/1, 1770/2, 1770/3, 1770/4, 1770/5, 1770/6, 1770/7, 1770/9, 1770/10, 1770/11, 1784, 1786, 1792/10, 1792/11, 1792/12, 1792/13, 1792/21, 1794/3, 1865/2, 1865/3, 1865/10 und 2018 der Gemarkung Hallstadt.

Es ist beabsichtigt, das Baugebiet als Sonderbaufläche, gewerbliche Baufläche, Bahnanlage und Verkehrsfläche festzusetzen.

Im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens werden die Öffentlichkeit und die Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 BauGB beteiligt.

Der Aufstellungsbeschluss wird ortsüblich bekannt gemacht.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 7

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Beck, Czepluch, Göppner, Hofmann G., Söder, Stärk und Wolf P.

TOP 5.2 Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes "Heganger II"

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt beschließt folgende Satzung:

**Satzung der Stadt Hallstadt
über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Heganger II“**

Auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Hallstadt folgende Satzung:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am beschlossen, für das Gebiet „Heganger II“ einen Bebauungsplan aufzustellen.
Zur Sicherung der Planung wird gemäß Art. 23 GO und §§ 14 und 16 BauGB für das Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Plangebiet des Bebauungsplans „Heganger II“ mit folgenden Flurstücken der Gemarkung Hallstadt:

1625/8, 1730, 1731, 1733, 1735, 1736, 1737, 1738, 1747/2, 1754, 1770/1, 1770/2, 1770/3, 1770/4, 1770/5, 1770/6, 1770/7, 1770/9, 1770/10, 1770/11, 1784, 1786, 1792/10, 1792/11, 1792/12, 1792/13, 1792/21, 1794/3, 1865/2, 1865/3, 1865/10 und 2018.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

I. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben
- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten (auch wenn sie keine Vorhaben im Sinne von Buchstabe a sind).

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

II. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

III. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Hallstadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Hinweise

Es wird auf die Vorschriften über die Entschädigung bei Veränderungssperre in § 18 BauGB hingewiesen.

Demnach ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus dauert.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Auf die Regelungen zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs in § 18 Abs. 3 BauGB wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

§ 5

Inkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Stadt Hallstadt kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt Hallstadt die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit das Bebauungsplanverfahren für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 7

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Beck, Czepluch, Göppner, Hofmann G., Söder, Stärk und Wolf P.

TOP 6 Bebauungsplan "Straßenäcker"

TOP 6.1 Aufstellungsbeschluss "Bebauungsplan Straßenäcker"

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt beschließt die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans „Straßenäcker“ gemäß § 30 Abs. 1 BauGB.

Der Geltungsbereich ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden: durch die Emil-Kemmer-Straße (Fl.Nr. 1549/3 der Gemarkung Hallstadt) und die Fl.Nr. 1615/1 der Gemarkung Hallstadt

Im Osten: durch die Fl.Nrn. 1680/3, 1682 und 1683/1 der Gemarkung Hallstadt

Im Süden: durch Teilflächen der Fl.Nrn. 1676 und 1687 der Gemarkung Hallstadt

Im Westen: durch die Dr.-Robert-Pfleger Straße (Fl.Nr. 1701/4 der Gemarkung Hallstadt)

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke mit einer Fläche von insgesamt ca. 6,5 ha:

1630/1, 1631/1, 1632/1, 1637/2, 1637/3, 1638, 1639, 1640/1, 1642/1, 1645, 1647, 1650, 1651, 1655/2, 1656, 1657, 1658, 1659, 1660, 1661, 1662, 1663, 1664, 1665, 1666, 1667, 1668, 1669, 1670, 1671, 1673, 1674, 1675, 1689 und 1691/1

und Teile der Fl.Nrn. 1549/3, 1615/1, 1676, 1680/3, 1687 und 1701/4 der Gemarkung Hallstadt.

Es ist beabsichtigt, das Baugebiet als Sonderbaufläche, gewerbliche Baufläche und Verkehrsfläche festzusetzen.

Im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens werden die Öffentlichkeit und die Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 BauGB beteiligt.

Der Aufstellungsbeschluss wird ortsüblich bekannt gemacht.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 7

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Beck, Czepluch, Göppner, Hofmann G., Söder, Stärk und Wolf P.

TOP 6.2 Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes "Straßenäcker"

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt beschließt folgende Satzung:

**Satzung der Stadt Hallstadt
über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Straßenäcker“**

Auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Hallstadt folgende Satzung:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am beschlossen, für das Gebiet „Straßenäcker“ einen Bebauungsplan aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung wird gemäß Art. 23 GO und §§ 14 und 16 BauGB für das Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Plangebiet des Bebauungsplans „Straßenäcker“ mit folgenden Flurstücken der Gemarkung Hallstadt:

1630/1, 1631/1, 1632/1, 1637/2, 1637/3, 1638, 1639, 1640/1, 1642/1, 1645, 1647, 1650, 1651, 1655/2, 1656, 1657, 1658, 1659, 1660, 1661, 1662, 1663, 1664, 1665, 1666, 1667, 1668, 1669, 1670, 1671, 1673, 1674, 1675, 1689 und 1691/1

und Teile der Fl.Nrn. 1549/3, 1615/1, 1676, 1680/3, 1687 und 1701/4.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

I. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben
- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten (auch wenn sie keine Vorhaben im Sinne von Buchstabe a sind).

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

II. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

III. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Hallstadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Hinweise

Es wird auf die Vorschriften über die Entschädigung bei Veränderungssperre in § 18 BauGB hingewiesen.

Demnach ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus dauert.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Auf die Regelungen zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs in § 18 Abs. 3 BauGB wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

§ 5

Inkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Stadt Hallstadt kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt Hallstadt die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit das Bebauungsplanverfahren für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 7

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Beck, Czepluch, Göppner, Hofmann G., Söder, Stärk und Wolf P.

TOP 7 Antrag auf Vorbescheid (52/2011) der Fima TTL-Nord HgmbH zum Neubau eines TTL-Marktes nach Abriss des alten Marktes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1860/5, 1861/4 der Gemarkung Hallstadt, Biegenhofstraße

Der Antrag wurde mit Fax vom 01.02.2012 zurückgezogen.

Anmerkung:

Stadtrat Popp ab 17:45 Uhr anwesend.

TOP 8 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hallstadt

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt nimmt Kenntnis vom Entwurf der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hallstadt. Grundsätzlich neu wird im Entwurf der Satzung die Niederschlagswassergebühr geregelt. Im Rahmen der Ermittlung für die Flächen des Niederschlagswassers wurde eine Gebührenkalkulation durchgeführt. Dabei wurden kostendeckende Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung ermittelt.

Die Schmutzwassergebühr (geregelt in § 10 Abs. 1 Satz 2 der Satzung) wurde mit 1,48 €/m³ kostendeckend ermittelt. In der bisherigen Satzung wurde eine Gebühr von 1,30 €/m³ festgesetzt.

Die Niederschlagswassergebühr (geregelt in § 11 Abs. 7 der Satzung) wurde mit 0,20 €/m² kostendeckend ermittelt. Eine bisherige Gebühr wurde bisher für das Niederschlagswasser nicht erhoben.

Die Finanzverwaltung der Stadt Hallstadt empfiehlt kostendeckende Gebühren zu erheben.

Antrag Stadtrat Söder

Beschluss:

Dieser Tagesordnungspunkt soll zurückgestellt werden.

Das Ingenieurbüro Gaul soll zur nächsten Sitzung des Stadtrates Hallstadt eingeladen werden und dem Stadtrat die Ergebnisse erläutern.

Abgelehnt: Ja: 7 Nein: 12

Anmerkung:

Für den Beschlussvorschlag stimmten die Stadträte Beck, Czepluch, Göppner, Hofmann G., Popp, Söder und Stärk.

Bürgermeister Zirkel weist darauf hin, dass das Büro Schneider & Zajontz die Arbeiten im Zusammenhang mit der Einführung der getrennten Abwassergebühr durchgeführt hat.

Beschluss:

Es wird für die Schmutzwassergebühr ein Preis von 1,48 €/m³, für die Niederschlagswassergebühr ein Preis von 0,20 €/m² festgesetzt.

Abgelehnt: Ja: 0 Nein: 19

Beschluss:

Es wird für die Schmutzwassergebühr ein Preis von 1,10 €/m³, für die Niederschlagswassergebühr ein Preis von 0,20 €/m² festgesetzt.

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt beschließt die nachstehende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hallstadt:

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt
Hallstadt
(BGS/EWS)**

vom 01.01.2012

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Hallstadt folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1
Beitragshebung**

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke)

– bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,

– bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.

²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

– im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

– im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

– im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche 2,10 €

b) pro m² Geschossfläche 5,82 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet

sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10

Schmutzwassergebühr

(1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 1,10 € pro m³ Schmutzwasser.

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

³Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.12. des Vorjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich

aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich.

⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen: Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³ pro Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.12. des Vorjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück

gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11

Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Als befestigt im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.

(3) ¹Die befestigten Teilflächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung

des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen

Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

a) wasserundurchlässige Befestigungen: Dachflächen ohne Begrünung, Asphalt, Beton, Teer, Pflaster und Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss – Faktor 1,0

b) wasser(teil)durchlässige Befestigungen: Pflaster, Platten und Fliesen sowie sonstige wasser(teil)durchlässigen

Befestigungen ohne Fugenverguss auf Sand und festem befahrbarem Kiesbelag – Faktor 0,8

c) wasser(teil)durchlässige Befestigungen: Kiesschüttdächer, Verbundsteine mit Fuge, Sickersteine und lockere Kies- oder Schotterflächen inkl. Schotterrasen – Faktor 0,6

d) sonstige Befestigungen: Gründächer und Rasengittersteine – Faktor 0,4.

²Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben ad, welcher der betreffenden Befestigung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(4) ¹Bebaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. ²Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über

a) eine Versickerungseinrichtung mit Notüberlauf in den Kanal (z. B. Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht) oder

b) eine Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) mit Notüberlauf in den Kanal der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal

reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 20 v. H. (Brauchwassernutzung) oder 50 v. H.

(Gartenbewässerung) der Fläche berücksichtigt. Die gilt allerdings nur für Versickerungsanlagen, die ein Stauvolumen von 1 m³ je angegangenen 25 m² angeschlossene Fläche aufweisen. Die

Mindestgröße für diese Versickerungsanlagen beträgt 3 m².

(5) ¹Der Gebührenschuldner hat der Stadt auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung mit maßstabgerechten Lageplan (Maßstab 1:500 oder Maßstab 1:1000) der für die Berechnung der Gebühr

nach den Abs. 1 bis 4 maßgeblichen Flächen einzureichen. ²Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraumes. ³Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden

Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Stadt mitzuteilen. ⁴Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum berücksichtigt.

⁵Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Stadt die maßgeblichen Flächen schätzen.

(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,20 € pro m² pro Jahr.

§ 12

Gebühreuzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld

(1) ¹Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung.

(2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 14

Gebührenschildner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des

- Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) 1Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. 2Die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(2) 1Auf die Gebührenschuld sind zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. 2Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 20.05.2010 außer Kraft.

Hallstadt, den

Stadt Hallstadt
Markus Zirkel
Erster Bürgermeister

Angenommen: Ja: 12 Nein: 7

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Beck, Czepluch, Göppner, Hofmann G., Popp, Söder und Stärk

TOP 9 Fußgängerbrücke „Kemmerner Weg über den Gründleinsbach“; Sperrung aus Sicherheitsgründen – weitere Vorgehensweise

Die Sperrung des Fußgängersteges wurde am 23. Januar 2012 durch den Technischen Angestellten Eiermann angeordnet und umgehend vom Bauhof umgesetzt.

Begründung:

Die nördlichen Wangenköpfe des Steges wurden schon vor einiger Zeit durch das Anbringen einer Holzverkleidung geschützt.

Trotzdem ist die Vermorschung der tragenden Holz Wangen weiter fortgeschritten. Insbesondere der nordöstliche Auflagerpunkt ist sehr stark geschädigt, so dass innerhalb kürzester Zeit mit einem Versagen der Tragkraft zu rechnen ist.

Dies könnte beispielsweise bei Fußgängergruppen schlagartig auftreten und somit eine große Unfallgefahr bedeuten.

Mit Anordnung und Durchführung der Sperrung wurde gleichzeitig mit dem Statiker Dipl. Ing. (FH) Peter Heckel Kontakt aufgenommen und ein Ortstermin vereinbart. Hierbei wurden auch mögliche Sicherungsmaßnahmen besprochen um den Steg wieder freigeben zu können. Dies könnte beispielsweise durch beidseitig des Steges gerammte Stahlprofile mit einem querliegenden angeschweißten Stahlträger erfolgen. Die beiden Wangen wären dann mit Holzkeilen aufzukeilen, so dass die Belastung nicht mehr auf den geschädigten Auflagerpunkten liegen würde.

Die Fa. Pfister, Hohengüßbach verfügt über ein geeignetes Rammgerät. Es wurde bereits Kontakt aufgenommen.

Nach Vorlage der statischen Berechnungen soll umgehend mit den Sicherungsarbeiten begonnen werden. Gleichzeitig sind vom Bauhof der Handlauf sowie verschiedene Belagsbohlen auszubessern bzw. zu ersetzen.

Eine derzeitige Beschaffung eines neuen Steges ist nicht zu befürworten, da hier unnötige Kosten entstehen würden, zumal die künftige Höhenlage und die evtl. benötigte Spannweite noch nicht bekannt sind.

Nach Auskunft des WWA Kronach ist erst gegen Ende Februar mit zuverlässigen Höhenangaben und Planungen für die Deichnachrüstung im Bereich des Steges zu rechnen. Erst ab diesem Zeitpunkt ist es sinnvoll mit den Planungen für einen neuen Steg bzw. einer Straßenbrücke, die das Baugebiet Vesperbild mit dem Kemmerner Weg verbindet, zu beginnen.

TOP 10 **Mitteilungen**

- Antrag der CSU-Fraktion auf Erlass einer Verordnung nach Art. 19 Abs. 7 LStVG: Stellungnahmen der Polizeiinspektion Bamberg-Land und des Landratsamtes Bamberg wurden an den Stadtrat verteilt.
- Bürgermeister Zirkel übermittelte dem Stadtrat Grüße von Herrn Alexander Scheutz, Bürgermeister von Hallstatt am See.
- 30 Jahre Städtepartnerschaft Hallstadt/Hallstatt am See: Fahrt nach Hallstatt am See vom 19. bis 21.10.2012

TOP 11 **Wünsche und Anfragen**

Stadtrat Hofmann U.: Warum wurden in der Königshofstraße Bäume gefällt?

Bürgermeister Zirkel: Die Bäume waren schadhaft und stellten somit eine Gefahr dar. Ersatzpflanzungen werden vorgenommen, sobald es die Witterung zulässt.

Stadtrat Göppner: Wann erhalten wir die Unfallstatistik in den 30-Zonen?

Bürgermeister Zirkel: Unsere Auszubildenden werden diese fertigstellen, sobald sie wieder im Haus sind.

Stadtrat Czepluch: Bleibt der Fun Park vorübergehend geschlossen?

Bürgermeister Zirkel: Dies ist Angelegenheit des Landratsamtes Bamberg.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Markus Zirkel um 18:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Markus Zirkel
Erster Bürgermeister

Heidi Wolf
Schriftführer/in